

überhitzer, Niederdruck- und Zwergkessel gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lokomotiven, welche den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 unterstehen.

Die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nicht unterstehenden Lokomotiven sind wie bewegliche Dampfkessel zu behandeln.

§ 2.

Prüfung der Kessel im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden und beweglichen Dampfkessel erfolgt, vorbehaltlich der Ausnahme des § 3 durch staatlich hierzu ermächtigte Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins in Halle a. S.

Die Ermächtigung wird vom Ministerium erteilt und ist widerruflich.

II. Der Dampfkessel-Revisions-Verein hat die Prüfungen nach der Gebührenordnung — Anlage I — auszuführen. Über den Übergang der von ihm im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel in die Vereinsüberwachung des unter I genannten Vereins gelten die Bestimmungen des § 35.

III. Die Erteilung und die Entziehung der Ermächtigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Prüfung der Kessel durch den Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Verein.

I. Bei den Mitgliedern des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins in Halle a. S. tritt die Vereinsüberwachung an die Stelle der amtlichen Prüfung (§ 2 Abs. I).

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen werden alsdann von den Ingenieuren dieses Vereins nach Maßgabe der ihnen von dem Ministerium verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Erteilung der im Abs. I gedachten Vergünstigung an den Verein und die Verleihung der im Abs. II erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jederzeit widerruflich.